

Satzung
der
Michael und Waltraud Fuchs Stiftung
in
Neumarkt i.d.Opf.



§ 1Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Michael und Waltraud Fuchs Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

§ 2Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

1. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
2. der Jugend- und Altenhilfe
3. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
4. des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes
5. der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
6. der Kunst und Kultur
7. der Hilfe für Behinderte
8. des Tierschutzes
9. des Sports
10. der mildtätigen Zwecke im Sinne des § 53 AO und
11. der kirchlichen Zwecke im Sinne von § 54 AO der röm.-kath. und der evang.-luth. Kirche.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Bei der Förderung der Zwecke nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 sollen insbesondere konkrete Maßnahmen, Vorhaben und Projekte berücksichtigt werden, für die keine oder keine ausreichende Finanzierung der öffentlichen Hand möglich ist.
2. Bei der Förderung nach Absatz 1 Nr. 5 sollen insbesondere konkrete Maßnahmen, Vorhaben und Projekte der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigt werden, für die andere Mittel in ausreichendem Umfang nicht zur Verfügung stehen.

3. Bei der Förderung nach Absatz 1 Nr. 8 sollen insbesondere gemeinnützige Tierschutzvereine berücksichtigt werden.
 4. Bei der Förderung nach Absatz 1 Nr. 9 sollen insbesondere konkrete Maßnahmen, Vorhaben und Projekte berücksichtigt werden, die der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen.
 5. Bei der Förderung nach Absatz 1 Nr. 10 sollen insbesondere Menschen unterstützt werden, die unverschuldet in Not geraten sind und deswegen besonders hilfebedürftig sind.
 6. Bei der Förderung nach Absatz 1 Nr. 11 sollen insbesondere konkrete Maßnahmen, Vorhaben und Projekte berücksichtigt werden, z.B. auch im Bereich der Missionsarbeit.
- (3) Der Schwerpunkt der Zweckerfüllung soll im Landkreis Neumarkt i.d.OPf liegen.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4**Vermögen der Stiftung**

- (1) Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht nach dem Stand vom 01. Januar 2010 aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 400.000,00 € (m.W.: vierhunderttausend Euro).

- (2) Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5**Stiftungsmittel, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus den Erträgen des sonstigen Stiftungsvermögens,
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand und
 2. der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zu einer gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Soweit es der Arbeitsaufwand rechtfertigt, kann der Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch eine angemessenen Pauschale vergütet werden. Die Zahlung einer solchen Pauschale ist durch Vertrag zu regeln und bedarf eines Beschlusses durch den Stiftungsbeirat.

§ 7**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, die vom Stiftungsbeirat berufen und abberufen werden. Mitglieder des Stiftungsbeirates können nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
- (2) Der Stiftungsbeirat bestimmt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und dessen Stellvertreter.

§ 8**Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass das weitere Mitglied des Stiftungsvorstandes die Stiftung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates die Geschäfte der laufenden Verwaltung; hierzu gehört insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Vorbereitung der Stiftungsbeiratssitzungen und der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsbeirates sowie die Entwicklung von Initiativen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirates dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsbeirat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen in § 11 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Die ersten Mitglieder werden von den Stiftern ernannt. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsbeirat selbst. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates scheidern mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Stiftungsbeirat aus. Aus wichtigem Grund kann ein Stiftungsbeiratsmitglied vorzeitig abberufen werden; das betroffene Stiftungsbeiratsmitglied ist bei einem solchen Beschluss nicht stimmberechtigt. Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (2) Der Stiftungsbeirat beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Die Vergabe der Stiftungsmittel, sofern dies nicht auf Grund von Richtlinien, die vom Stiftungsbeirat zu erlassen sind, auf den Stiftungsvorstand übertragen ist.
 2. Den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung mit der dazugehörigen Vermögensübersicht.

3. Die Entlastung des Stiftungsvorstandes.
4. Die Vorhaben der Stiftung, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
5. Die Berufung oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
6. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Stiftungsvorstand.
7. Die Berufung oder Wiederberufung zum Mitglied des Stiftungsbeirates nach der Stiftungssatzung.
8. Die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Der Stiftungsbeirat ist darüber hinaus berechtigt, sich die Entscheidung in bestimmten Einzelfällen vorzubehalten.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsbeirates oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist kann bei Dringlichkeit bis auf zehn Tage abgekürzt werden. Den Fall der Dringlichkeit stellt der Vorsitzende des Stiftungsbeirates in eigener Zuständigkeit fest.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und von den betroffenen Mitgliedern kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Wird der Stiftungsbeirat wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist er hinsichtlich der Gegenstände der ersten Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise gefasst werden, sofern eine Dokumentation des Stimmverhaltens gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen des Stiftungsbeirates teil. Er kann eigene Anträge stellen. Bei persönlicher Betroffenheit von Vorstandsmitgliedern oder aus sonstigen besonderen Gründen, über die der Stiftungsbeirat unter Ausschluss der betroffenen Vorstandsmitglieder entscheidet, kann der Stiftungsbeirat im Einzelfall Vorstandsmitglieder von der Teilnahme an Sitzungen ganz oder teilweise ausschließen.
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsbeirates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 13**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den BRK Kreisverband Neumarkt i.d.OPf.. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15**Sonderrechte der Stifter**

- (1) Der Stifter Michael Fuchs ist auf Lebenszeit Mitglied des Stiftungsvorstandes und dessen Vorsitzender. Er ist berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen; dessen Amtsdauer endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (2) Zu Lebzeiten der Stifter bedürfen Satzungsänderungen ihrer Zustimmung.
- (3) Die Stifter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Stiftungsorgane teilzunehmen und zwar auch dann, wenn sie nicht oder nicht mehr Mitglied des jeweiligen Stiftungsorgans sind; sie sind in jedem Fall gemäß § 11 dieser Satzung zu laden.
- (4) Die Entscheidungen des Stiftungsbeirates über die Vergabe der Stiftungsmittel nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung bedürfen der Zustimmung des Stifters Michael Fuchs, solange dieser Mitglied in einem Stiftungsorgan ist.
- (5) Sofern die Stifter Mitglied des Stiftungsbeirates sind, gelten für sie die diesbezüglichen Altersgrenzen nicht.

- (6) Die Sonderrechte nach den Absätzen 1 bis 5 gehen anders lautenden Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 16

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung berufenen Mitglieder des Stiftungsbeirates bleiben im Amt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 01.12.2007 außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 08. Mai 2010

(Unterschrift des Vorstandes)